

Weisung über die Ausbildung von Waldarbeitern

*Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald
vom Oktober 1999*

1. Zweck

Die vorliegende Weisung regelt die Ausbildung von Waldarbeitern und gibt Auskunft darüber, wer eine solche benötigt. Personen, die im Wald mit Motorsägen Holzerntearbeiten ausführen, sollen fähig sein, fachgerecht und sicher zu arbeiten, d.h. ohne Drittpersonen, sich selber oder Sachwerte zu gefährden.

2. Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991:

- Art. 29 Der Bund beaufsichtigt, koordiniert und fördert die forstliche Ausbildung.
- Art. 30 Die Kantone sorgen für die Ausbildung der Waldarbeiter (...).

Verordnung über den Wald vom 30. November 1992:

- Art. 34 Die Kantone führen mit landwirtschaftlichen und forstlichen Organisationen Fach- und Spezialkurse für forstlich ungelernete Arbeitskräfte sowie Landwirtinnen und Landwirte durch. Die Kurse befassen sich insbesondere mit Fragen der Arbeitssicherheit.

Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998:

- § 21 Wer gewerbsmässig für Dritte Holzernte- oder Motorsägearbeiten ausführt, muss über eine entsprechende Ausbildung verfügen.
- § 34 Mit Haft oder Busse bis zu Fr. 10'000 wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung im Wald ohne die erforderliche Ausbildung Arbeiten im Sinne von § 21 ausführt oder ausführen lässt.

3. Geltungsbereich

Diese Weisung betrifft alle Personen, die im Kanton Zürich gewerbsmässig für Dritte Holzernte- oder Motorsägearbeiten im Wald ausführen. Dies trifft zu, wenn die folgenden beiden Kriterien gemeinsam erfüllt sind:

- a) Die Person arbeitet gegen Entgelt im Auftrag eines Dritten (z.B. als Unternehmer) oder im Anstellungsverhältnis (Sozialversicherungsbeiträge werden vom Arbeitgeber übernommen).
- b) Die Person fällt und rüstet Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser über 20 cm auf.

Als Anstellungsverhältnis gilt auch, wenn ein Korporationsmitglied mit Teilrechten gegen Entgelt im korporationseigenen Wald Arbeiten ausführt.

Sind in einer Holzerguppe mehrere Personen im Einsatz, welche die oben aufgeführten Kriterien a) und b) erfüllen, müssen alle Gruppenmitglieder über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

Nicht in den Geltungsbereich dieser Weisung fallen:

- b) Personen, die Holzernte- oder Motorsägearbeiten im eigenen oder gepachteten Wald, im Wald der Eltern, Geschwister oder Kinder ausführen.
- a) Abräumler, Bündelimacher, Selbstwerber usw., die das von ihnen gefällte oder aufgerüstete Holz zu Brennholz verarbeiten und dafür vom Waldbesitzer keine Geldentschädigung erhalten.

Den nicht betroffenen Personen wird trotzdem dringend empfohlen, eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren.

4. Wer hat welchen Kurs zu besuchen ?

Ausbildungsstand:	Erforderliche Ausbildung:
a) keine oder nur geringe Vorkenntnisse	Grundkurs in der Holzerei (Dauer: 10 Tage)
b) mit Vorkenntnissen (5-tägiger Holzgrundkurs oder gleichwertige Vorkenntnisse)	Fortbildungskurs in der Holzerei (Dauer: 5 Tage)
c) mit ausreichender Praxiserfahrung (in den vergangenen 5 Jahren mindestens 10 Monate vollzeitige Holzernteerfahrung => entspricht 200 Arbeitstagen)	Keine Ausbildung verlangt. (Auf Gesuch ist eine schriftliche Bescheinigung von der Abteilung Wald erhältlich)

- Grundkurse unter 10 Tagen werden nicht anerkannt.
 - Bei der Anmeldung zu einem 5-tägigen Fortbildungskurs (b) hat der Kursteilnehmer den Besuch eines 5-tägigen Grundkurses zu bestätigen oder eine Bestätigung des Revierförsters beizulegen, dass gleichwertige Vorkenntnisse vorliegen.
 - Die Bescheinigung der ausreichenden Praxiserfahrung (c) wird von der Abteilung Wald gegen eine Gebühr von Fr. 50.- erteilt. Hierzu ist auf dem vordruckten Gesuchsformular aufzuführen, für wen (Arbeitgeber, Auftraggeber), wo (Gemeinde), wann und wie lange Holzerntearbeiten ausgeführt worden sind. Die Abteilung Wald behält sich vor, die Angaben bei Revierförstern, Arbeit- und Auftraggebern nachzuprüfen. Sofern Zweifel bezüglich der praktischen Fähigkeiten bestehen, kann die Abteilung Wald den Gesuchsteller zu einer Holzereiprüfung einladen. Die Kosten dieser Prüfung gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
 - Der Kanton Zürich anerkennt die Ausbildung anderer Kantone. Bei Waldarbeitern aus Kantonen ohne eigene Ausbildungsvorschriften gelten die zürcherischen Anforderungen.
 - Als Grund- und Fortbildungskurse werden die folgenden Kurse des Waldwirtschaftsverbandes (WVS) anerkannt:
 - Holzerkurs 1 (10-tägiger Grundkurs)
 - Holzerkurs 2 (5-tägiger Fortbildungskurs)
- Die Abteilung Wald sorgt dafür, dass in diesen Kursen die praktische Anwendung der seilwinden-unterstützten Holzerei und die massgebenden Sicherheitsanforderungen bei der Holzbringung behandelt werden.
- Die Abteilung Wald kann Grund- und Fortbildungskurse anderer Anbieter anerkennen. Dazu hat der Kursanbieter ein Gesuch mit folgenden Angaben einzureichen: Kursziele und -inhalt sowie Namen und Qualifikation der Kursinstructoren.
 - Bund und Kanton beteiligen sich an den Kurskosten der anerkannten Kurse.

5. Kursbestätigung

Die Teilnahme an einem anerkannten Grund- oder Fortbildungskurs wird vom Kursorganisator schriftlich bestätigt (entweder mit Eintrag im Ausbildungsausweis des WVS oder in anderer Form). Diese Bestätigung berechtigt, gewerbsmässig für Dritte Holzernte- und Motorsägearbeiten auszuführen. Ist die Kursbestätigung nicht mehr auffindbar, ist nachträglich beim Kursorganisator ein Doppel einzuholen.

6. Kontrolle

Gemäss kantonalem Waldgesetz ist der kommunale und kantonale Forstdienst für die forstpolizeiliche Aufsicht zuständig. Darunter fällt auch die Kontrolle, ob Personen, die gewerbsmässig für Dritte Holzernte- oder Motorsägearbeiten ausführen, über die entsprechende Ausbildung verfügen. Auf Anfrage haben daher Waldarbeiter die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Bei ungenügender Ausbildung können Auftraggeber und Auftragnehmer beim Statthalteramt verzeigt werden.

7. Übergangsbestimmung

Die Anforderungen dieser Weisung müssen bis spätestens 1. Januar 2003 erfüllt sein.

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

sig.
U. Strauss, Kantonsförster

Beilage: Gesuchsformular

Gesuch zur Bescheinigung der ausreichenden Praxiserfahrung gemäss § 21 des kantonalen Waldgesetzes

Gesuchsteller

Name: Vorname:
Adresse: PLZ u. Ort:
Telefon P:
Geburtsdatum: Telefon G:

Gegenwärtige berufliche Tätigkeit:
Arbeitgeber:

Berufliche Erfahrung betreffend Holzernte-/Motorsägearbeiten, die nicht weiter als 5 Jahre vom *Datum der Gesuchstellung zurückliegt:

Arbeitgeber / Auftraggeber (Name, Adresse)	Arbeitsort	Beginn (B) Ende (E)	Dauer (Anzahl **Arbeitstage)
1.	B:..... E:.....
2.	B:..... E:.....
3.	B:..... E:.....
4.	B:..... E:.....

**ohne Sonn-, Frei- und Ferientage

Total Arbeitstage
(in den letzten 5 Jahren;
Minimum: 200 Arbeitstage)

Der Gesuchsteller erklärt, dass obige Angaben der Wahrheit entsprechen und gibt der Abteilung Wald des Kantons Zürich das Recht, bei Arbeitgeber/Auftraggeber und Revierförstern Informationen zur beruflichen Erfahrung einzuholen. Im weiteren nimmt er zur Kenntnis, dass die Abteilung Wald zwecks Überprüfung der praktischen Fähigkeiten eine Holzereiprüfung anordnen kann.

Die Bescheinigung wird von der Abteilung Wald gegen die Gebühr von Fr. 50 ausgestellt. Die Kosten einer allfälligen praktischen Prüfung werden separat in Rechnung gestellt.

Unterschrift des

***Datum:** **Gesuchstellers:**

Das Gesuch ist an folgende Adresse zu richten:
ALN, Abteilung Wald, Aus- und Weiterbildung, Weinbergstr. 15, 8090 Zürich